Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 20.05.2020

Die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf 3. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Tagebau Krassow gestellt. Die beantragte Umstrukturierung des Abbaugeschehens einschließlich der Erweiterung der Fremdbodeneinlagerung sowie der Flächen für die Wiedereinspülung von Überschusssanden und Sedimenten aus der Nassgewinnung sowie der Anpassung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- und naturschutzrechtlichen Kompensationsplanung stellt eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, dar. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513) ist für diese Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine solche allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- das Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Geplanten wesentlich verändert
- der geänderte Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V ist gegenüber der Ursprungsplanung marginal, neben des zusätzlichen Eingriffes von ca. 5.000 m² für die Verlegung der stationären Betriebseinrichtungen erfolgt auch eine Reduzierung der Eingriffsfläche um ca. 0,3 ha aufgrund der Anlage eines Wendehammers im östlichen Tagebaubereich, die Kompensations- und gleichzeitige Wiedernutzbarmachungsplanung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 BbergG führt zu einem deutlichen Bilanzüberschuss und die Eingriffe sind damit überkompensiert
- durch die geplante Benutzung der Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG ergeben sich gemäß der hydrogeologischen Gutachten des 3. Planänderungsantrages keine Beeinträchtigungen für die entsprechenden Schutzgüter Wasser und Boden, es sind auch keine Beeinträchtigungen auf die Trinkwasserfassung Wismar-Friedrichshof zu besorgen, es wird ein Gewässer- und Grundwassermonitoring durchgeführt
- das Vorhaben erfolgt innerhalb der bestehenden Planfeststellungsgrenzen

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.